Gemeinde Vettweiß
Der Bürgermeister

Vettweiß, den 27.11.2025

Dezernat: Dezernat I
Bearbeiter/in: Wirtz, Daniel
Leitung: Wirtz, Daniel
Kämmerei:
Genehmigung: Kunth, Joachim

Vorlagennummer: V-175/2025

Mitteilung

für den

Gemeinderat am 11.12.2025

- öffentlich -

Gesetz zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz- ASEG NRW);
hier: Antragstellung

Mitteilung:

Der Rat der Gemeinde Vettweiß hat am 22.05.2025 beschlossen, dass die Gemeinde Vettweiß am Entschuldungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen teilnimmt (siehe V-47/2025). Die Verwaltung hat am 19.11.2025 fristgerecht den entsprechenden Antrag zur Teilnahme gestellt.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Mai lag nur der Entwurf des ASEG NRW vor, einige Details des Programms, insbesondere zum Umfang der anteiligen Entschuldung (§5 II ASEG NRW) waren damals noch nicht bekannt. Sah der Gesetzesentwurf noch eine anteilige Entschuldung von bis zu 50% der als übermäßig anerkannten Verbindlichkeiten vor, wurden die Worte „bis zu“ in der endgültigen Fassung gestrichen. Es ist damit nunmehr verbindlich geregelt, dass 50% der anerkannten Verbindlichkeiten vom Land übernommen werden.

Für die Berechnung des Betrags zur Entschuldung waren nach § 3 ASEG NRW zunächst die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum 31.12.2023 sowie der Abzugsbetrag zu ermitteln. Die nachfolgend dargestellten Beträge wurden durch die Verwaltung ermittelt und gemäß § 4 III ASEG NRW mit Prüfbericht vom 17.11.2025 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KBHT bestätigt.

1) Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum 31.12.2023

Die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung belaufen sich zum Stichtag 31.12.2023 auf insgesamt 3,9 Mio. €. Weitere ansetzbare Verbindlichkeiten gab es zum Stichtag nicht.

2) Abzugsbetrag und Minderung des Abzugsbetrags

Abzugsbetrag

Von dem Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung ist der Bestand der liquiden Mittel im kommunalen Kernhaushalt zum Stichtag 31. Dezember 2023 in Abzug zu bringen. Der Bestand an liquiden Mitteln beläuft sich zum Stichtag auf 409.091,49€.

Minderung des Abzugsbetrags

Der Abzug nach § 3 II 1 ASEG NRW gilt nicht für liquide Mittel aus Stiftungsvermögen sowie aus zweckgebundenen Eigenmitteln, Zuweisungen und Einzahlungen, die der Kommune aufgrund einseitiger rechtlicher Bindungen durch Dritte nicht zur selbstständigen Rückführung von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zur Verfügung standen.

Hierunter fallen unter anderem auch erhaltene, noch nicht verwendete Zuwendungen aus der Allgemeinen Investitionspauschale (zweckgebundene Zuwendungen des Landes nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz, GFG NRW, §16). Diese Mittel sind in der Bilanz als Erhaltene Anzahlung bilanziert. Der Bestand der erhaltenen Anzahlungen aus der Allgemeinen Investitionspauschale zum Stichtag übersteigt mit 1.443.825,35€ den Abzugsbetrag an liquiden Mitteln (409.091,49€) bereits bei weitem. Da die Minderung des Abzugsbetrags maximal in Höhe der tatsächlich vorhandenen liquiden Mittel zum 31.12.2023 möglich ist, waren hier nur die erhaltenen Anzahlungen aus der Allgemeinen Investitionspauschale ermittelt worden.

Der Abzugsbetrag mindert sich somit auf einen Betrag von 0,00 €.

Aus der Ermittlung der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung und des Abzugsbetrages ergibt sich die nachfolgende Berechnung der übermäßigen Verbindlichkeiten.

Gemäß § 1 ASEG NRW dienen die Maßnahmen des Gesetzes der anteiligen Entschuldung von Kommunen, die in ihren Kernhaushalten über übermäßige Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung verfügen.

Als übermäßig im Sinne des Gesetzes gilt nach § 3 III der Bestand von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung, wenn er nach Berücksichtigung des Abzugsbetrages eine Pro-Kopf-Verschuldung von 100 Euro je Einwohnerin und Einwohner übersteigt. Die amtliche Bevölkerungszahl zum 31.12.2023 ist als Anlage zum ASEG NRW beigefügt, für die Gemeinde Vettweiß sind hier zum Stichtag 9.952 Einwohner aufgeführt.

Nach der Berechnung unter 1) und 2) ergibt sich eine Pro-Kopf-Verschuldung in Höhe von 391,88€ (3,9 Mio.€ / 9.952 Einw.).

291,88€ (391,88€ - 100€) pro Einwohner sind als übermäßig anzusehen, es ergeben sich für die Gemeinde Vettweiß daher übermäßige Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in Höhe von insgesamt 2.904.789,76€ zum 31.12.2023 (291,88€ x 9.952 Einw.).

Wie oben geschildert, werden 50% der anerkannten übermäßigen Verbindlichkeiten übernommen, für die Gemeinde Vettweiß macht dies somit einen Betrag in Höhe von 1.452.394,88€ aus. Die Abwicklung des Programms wird im I. Quartal 2026 erwartet.

Die teilweise Entschuldung durch das Land erfolgt nicht durch Zuweisung des festgestellten Betrages, sondern durch die Übernahme der Kreditverbindlichkeiten durch das Land. Dies ist zunächst ein rein bilanzieller Vorgang, der sich nicht auf das Jahresergebnis auswirkt. Die Kreditverbindlichkeiten werden gegen die allgemeine Rücklage ausgebucht. Durch diesen Passivtausch genannten Vorgang werden die bilanzierten Kreditverbindlichkeiten (Fremdkapital) geringer, die Allgemeine Rücklage (Eigenkapital) steigt an.

Die geringeren Kreditverbindlichkeiten haben jedoch mittelbar durch die daraus resultierenden geringeren Zinsaufwendungen Auswirkungen auf das Jahresergebnis in Höhe von rund 40 T€/Jahr.

Durch die Übernahme der Verbindlichkeiten wird, wie oben geschildert, das Eigenkapital der Gemeinde gestärkt. Die Eigenkapitalquote 1 (Anteil Eigenkapital an der Bilanzsumme) steigt dadurch um etwa 1,7 Prozentpunkte an und liegt dann ungefähr bei dem Wert aus 2015 (16,68%).

Das Landesprogramm zur anteiligen Entschuldung ist durch die oben dargestellten positiven Effekte sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung. Es ist allerdings nicht ausreichend, um die strukturellen Defizite in der Gemeinde Vettweiß und ebenso in den allermeisten anderen Kommunen des Landes zu beseitigen.

Die nach wie vor angespannte finanzielle Lage der Kommunen in NRW lässt sich auch an der kommunalen Verschuldung ablesen. Zum Stichtag des ASEG NRW am 31.12.2023 betrug die Verschuldung im Bereich der Liquidationskredite landesweit rund 21 Mrd. €. Dies war der niedrigste Wert seit Jahren. Bis zum 31.12.2024 stieg die Verschuldung allerdings wieder kräftig an und lag zum Jahresende um 12% höher bei 23,4 Mrd. €. Aus Sicht der Kommunen wäre daher sicher ein anderer Stichtag für die Berechnung im ASEG NRW wünschenswert gewesen. Im Jahr 2025 ist ein noch größerer Anstieg auf rund 27 Mrd. € bis zum Ende des III. Quartals zu verzeichnen.

<u>Auswirkungen auf den Haushalt:</u>